

**B e g r ü n d u n g**  
**zum Bebauungsplan 50.2 der Stadt Mölln**  
**für das Gebiet des Kleingartengeländes I**  
**westlich der Ratzeburger Straße**

1. Erfordernis der Planaufstellung

Im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes befindet sich das Kleingartengelände I.

Um die für die Allgemeinheit wichtige Grünanlage langfristig zu erhalten, soll für das betroffene Gebiet ein Bebauungsplan im Sinne von § 30 BauGB die weitere Nutzung gemäß dem Bundeskleingartengesetz in der Fassung vom 28.02.1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.1994, sichern.

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan 50.2 entwickelt sich aus dem mit Erlaß vom 18.05.1978 genehmigten Flächennutzungsplan, der für dieses Gebiet eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ ausweist.

3. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtgebietes, westlich der Ratzeburger Straße und östlich der Bahnlinie Lübeck - Büchen. Es ist im Besitz eines privaten Grundstückseigentümers.

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung des Gebietes

4.1 Verkehr

Das Gebiet erhält eine Zu- und Abfahrt über die Erschließungsstraße im B-Plangebiet 13 a. Die einzelnen Parzellen werden über einen unbefestigten Mittelweg erschlossen.

Für Besucher werden Stellplätze auf einer Fläche zwischen der Ratzeburger Straße und dem Kleingartengelände ausgewiesen.

4.2 Versorgung

Das Gelände ist an die städtische Wasserversorgung angeschlossen.

4.3 Entsorgung

Die Entsorgung erfolgt, soweit möglich, durch Kompostieren und durch Verwertung auf den eigenen Parzellen bzw. durch die Müllabfuhr.

Das anfallende Oberflächenwasser wird auf den Grundstücken versickert.

5. Nutzung

Das ca. 14.000 qm große Plangebiet wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ festgesetzt. Damit gilt für die kleingärtnerische Nutzung das Bundeskleingartengesetz in der Fassung vom 28.02.1983, geändert durch Gesetz vom 21.09.1994, insbesondere gilt für die Größe der Parzelle und der Gartenlauben der § 3 Bundeskleingartengesetz.

6. Kosten

Für die im vorliegenden Bebauungsplan städtebaulichen Maßnahmen werden für die Stadt Mölln keine Kosten entstehen.

Stadt Mölln, den 26. Feb. 2003

Siegel



A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.

.....  
Bürgermeister